

Schulbudget zur Unterstützung der Ahlener Grundschulen durch zusätzliche Personalressourcen

<i>Organisationseinheit:</i> Jugend, Soziales und Integration	<i>Datum</i> 15.05.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	28.05.2024	Ö
Schul- und Kulturausschuss (Vorberatung)	04.06.2024	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.06.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.06.2024	Ö
Rat der Stadt Ahlen (Entscheidung)	20.06.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahlen beschließt die Förderrichtlinie der Stadt Ahlen für ein Schulbudget zur Unterstützung der Ahlener Grundschulen durch zusätzliche Personalressourcen zu Lasten des allgemeinen Defizits für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 umzusetzen.

Sachverhalt

I. Hintergrund

In den Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses am 22.04.2024 sowie des Jugendhilfeausschusses am 25.04.2024 haben sich die Ausschussmitglieder ausführlich mit dem Projekt der Förderassistenzen an vier Ahlener Grundschulen befasst. Zu den Einzelheiten der Projekthistorie, Umsetzung, Einordnung der Tätigkeit und Diskussionsstand wird auf die Sitzungsvorlage VO/1386/2024 sowie die Niederschrift zu den jeweiligen Ausschüssen verwiesen.

Im Rahmen der weitergehenden Erörterung in den Ausschüssen sowie diverser Vorgespräche mit den Grundschulleitungen und Trägern wurde deutlich, dass die lernunterstützende Tätigkeit im Rahmen einer systemischen Unterstützung an allen zehn Ahlener Grundschulen durch die Stadt Ahlen wünschenswert wäre.

Ebenso wurde herausgearbeitet, dass eine entsprechende Leistung, wenngleich sie sinnvoll erscheint, nicht zu den verpflichtenden Aufgaben der Kommune gehört. Insoweit ist eine Projektbeendigung der „Förderassistenzen“ ohne Alternative grundsätzlich opportun. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der Finanzressourcen und den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten an Ahlener Grundschulen, sondern auch im Hinblick auf die vielfältigen Interessen der Ahlener Stakeholder, Bürgerinnen und Bürger etwa im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Dennoch hat die Verwaltung nach zahlreichen Gesprächen mit Schulen, Trägern sowie Input von Innosozial das Projekt der Förderassistenzen zu einem systemischen Hilfsangebot im Rahmen eines Schulbudgets für alle Ahlener Grundschulen weiterentwickelt. In diesem Prozess wurden die Belange und Einwände der Beteiligten erfasst und sorgfältig und umfangreich abgewogen. Auch wegen der Vielzahl der Interessenvertreter*innen konnten sicherlich nicht alle Vorbehalte ausgeräumt werden. Gleichwohl ist es gelungen, die vielen unterschiedlichen Interessen bestmöglich zu harmonisieren.

II. Schulbudget zur Unterstützung der Ahlener Grundschulen durch zusätzliche Personalressourcen

Das Schulbudget zur Unterstützung an den Ahlener Grundschulen durch zusätzliche Personalressourcen soll wesentliche Tätigkeiten der ehemaligen Förderassistenzen in ein systemisches Unterstützungsangebot für bessere Bildungs- und Teilhabechancen in den Grundschulen implementieren. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler bei einer guten Integration in den Bildungsbereich und das gemeinsame Lernen im Unterrichtsgeschehen zu unterstützen und eine gute Lernatmosphäre zu schaffen. Dadurch sollen perspektivisch 1zu1-Hilfemaßnahmen (Integrationskräfte) reduziert werden.

Dieses Angebot kann von allen zehn Ahlener Grundschulen in Anspruch genommen werden, eine Verpflichtung dazu besteht gleichwohl nicht. Die Eckdaten und Rahmenbedingungen für das Schulbudget sind wie folgt festgelegt:

(vgl. Anlage: Förderrichtlinie_Schulbudget_Lernherfer*innen, Anlage: Antrag_Schulbudget und Anlage: Erhebung_Wirkung_Lernhelfer*innen)

- Das Gesamtbudget für die Maßnahme an allen Ahlener Grundschulen beträgt pro HH-Jahr/Schuljahr 300.000 Euro. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Der Bewilligungszeitraum für die zur Verfügung gestellten Finanzmittel beträgt zunächst zwei Schuljahre (Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026). Dies bedeutet für die HH-Jahre

2024: 125.000 €
 2025: 300.000 €
 2026: 175.000 €

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Grundschulen im Tandem mit dem dazugehörigen OGS-Träger, die Federführung liegt bei den Schulen. In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle des OGS-Trägers ein anderer Träger zur Erfüllung der Leistung einbezogen werden.
- Grundschulen, die ab dem Schuljahr 2024/2025 durch das Startchancen-programm profitieren, müssen diese Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch nehmen. Sofern vergleichbare Maßnahmen gefördert werden, dienen die Finanzmittel aus dem Startchancenprogramm der Refinanzierung des Schulbudget jeweiligen Schulstandorts.
- Das Gesamtbudget wird als Schulbudget auf die antragstellenden Schulen verteilt. Die Höhe des Schulbudgets ist von der Einstufung nach dem schulscharfen Sozialindex des Landes NRW abhängig und wie folgt festgelegt:

Schulscharfer Sozialindex NRW	Schulbudget
Stufe 1-3	7.500 € max.
Stufe 4-6	30.000 € max.
Stufe 7-9	60.000 € max.

- Mit dem zugrundeliegenden Schulbudget werden Personalressourcen des OGS-Trägers für die folgende Tätigkeiten unterstützt:
 - Unterstützung von SUS bei Alltagsroutine und Alltagsaufgaben
 - Unterstützung der SUS beim Lösen und Strukturieren von Aufgaben

- Unterstützung der Lehrkräfte und SUS beim Herstellen einer lernförderlichen Unterrichtsatmosphäre durch die Mitwirkung bei der Umsetzung und Einhaltung von Regeln sowie Lösung von Konflikten
 - Unterstützung der Lehrkräfte bei Ausflügen und Wandertagen
 - Unterstützung der Lehrkräfte auf dem Außengelände wie etwa Wege zu Sportstätten
- Tätigkeiten, die zum Aufgabengebiet der pädagogischen Fachkräfte an Schulen gehören, wie etwa Multiprofessionelle Teams oder pädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, werden durch die zusätzlichen Personalressourcen nicht übernommen. Hierzu gehören Aufgaben wie etwa die Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen, Lernentwicklungen, Förderplänen, die Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung, Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, mathematische Bildung und sozial-emotionale Kompetenz (Vorrang-Nachrang-Prinzip).
- Die Personalressourcen werden nicht den einzelnen Schülerinnen und Schülern oder festen Klassen zugeordnet. Die Schulleitung ist für die zielgerichtete Verteilung der Personalressourcen verantwortlich und entscheidet in Abstimmung mit der OGS-Koordination nach personenbezogenen bzw. situativem Bedarf im Rahmen des gesamten Unterrichts- und Pausengeschehens.
- Darüber hinaus gibt es keine Festlegung mehr, dass die Personalressourcen nur in den ersten Jahrgängen eingesetzt werden dürfen.
- Der Zeitumfang und die Verfügbarkeit der Personalressourcen im Rahmen des Schulbudgets ist eigenverantwortlich durch die Schulleitungen mit dem OGS-Träger abzustimmen und an die Stadt Ahlen zu kommunizieren.
- Das Schulbudget darf ausschließlich für direkte Personalkosten im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Tätigkeit verwendet werden. Allgemeine Verwaltungs- und Sachkosten werden nicht finanziert.
- Die Möglichkeit der Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind nichtverausgabte Finanzmittel an die Stadt Ahlen zurückzuzahlen. Das zur Verfügung gestellte Schulbudget kann nicht für den Einsatz mehrerer Träger verwendet werden.
- Wirkungsanalyse:

Im Hinblick auf die Messbarkeit der Maßnahme können nicht alle Sachzusammenhänge abschließend auf ihre Wirkung überprüft werden. Dies gilt umso mehr, als dass sich verschiedene komplexe Einflüsse auf den Schulstandort auswirken können. Dennoch ist es wichtig, Erkenntnisse über Wirkungen der Maßnahme zu gewinnen. Diese dienen zu einer besseren Steuerung und für eine den Bedarfen ausgerichtete Weiterentwicklung. Insoweit sind die Schulen aufgefordert, die Anlage „Erhebung zur Wirkung der Lernhelfer*innen“ dem Jugendamt der Stadt Ahlen an vier Messzeitpunkten zur Analysezwecken vorzulegen.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Schulbudgets zur Unterstützung der Ahlener Grundschulen durch zusätzliche Personalressourcen sind den o. g. Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

1) Finanzielle Auswirkungen

Nein

Ja

konsumtive Kosten

Kostenträger: Kostenstelle: Sachkonto:

300.000 Euro pro Schuljahr/ Haushaltsjahr

Die entsprechenden Finanzmittel für das 1. Schulhalbjahr 2024/2025 sowie die weiteren Jahre 2025/2026 bis Juli 2026 sind im Haushaltsplanentwurf 2024 nicht abgebildet. Diese Mehrbelastung erhöht das Plandefizit in diesen drei Jahren, soweit nicht Kompensation an einer anderen Stelle erfolgt. Eine Teilkompensation kann möglicherweise für zwei der 10 Schulen aus dem Startchancenprogramm generiert werden. Diese Kompensationsmöglichkeit kann derzeit mangels Umsetzungsrichtlinie des Landes nicht validiert werden.

davon zahlungswirksam

€

Jährliche Aufwendungen in den Folgejahren und Abweichungen im Planungszeitraum

€

Stellungnahme des Fachbereichs 2 gem. Ziff. 5.3.8 der DA Sitzungsdienst (Maßnahme, die üpl. oder apl. Ausgabe zur Folge hat)

Es sollte in jedem Fall eine verbindliche Regelung getroffen werden, auf welchem Weg die finanziellen Ressourcen für das Projekt für das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden sollen. Für die Jahre 2025 und 2026 wären diese im Falle eines Beschlusses in den Haushaltsplan zu berücksichtigen.

2) Personelle Auswirkungen

Nein

Ja

Im Zeitraum von / bis:

Anzahl der Stellen/Stellenanteile und Bewertung:

Haushaltsbelastung / Euro:

Refinanzierung:

Nein

Ja

Erläuterungen (soweit nicht aus Sachverhalt ersichtlich):

Anlage/n

1	Antrag_Schulbudget
2	Erhebung_Wirkung_Lernhelferinnen
3	Förderrichtlinie_Schulbudget_Lernhelfer
4	Übersicht_Sozialindexstufen_Schulen